

Rückersatz von Transportkosten bei Unfällen

Liebe Leserinnen und Leser!

Wohl nicht zuletzt aufgrund des schönen Wetters der letzten Wochen häufen sich Meldungen von teils schweren Alpinunfällen. Dank eines ausgezeichnet funktionierenden Notarztsystems ist in vielen Fällen schnelle und effiziente Hilfe gewährleistet. Nichts desto trotz sind Berge- und Transportkosten oft hoch; Verunfallte sehen sich daher neben den unfallkausalen Beeinträchtigungen mitunter mit erheblichen finanziellen Belastungen konfrontiert.

Bergungskosten, sohin die Kosten der Beförderung vom Berg ins Tal bei Unfällen im Zuge sportlicher Betätigungen, sind gesetzlich vom Krankenversicherungsträger grundsätzlich nicht zu ersetzen. Hier empfiehlt sich der Abschluss einer privaten Unfallversicherung.

Anders verhält es sich bei Transportkosten, beispielsweise mit einem Hubschrauber, von einem Arzt in ein Krankenhaus oder von einem Krankenhaus in ein anderes. In solchen Fällen wird darauf abgestellt, ob aus der Sicht des behandelnden Arztes zum Zeitpunkt der Anforderung des Transportes ein Transport mit dem Hubschrauber als geboten erschien. Der Arzt muss in solchen Fällen feststellen, welches Transportmittel geeignet ist. Es sind nämlich nur die Kosten des „notwendigen“ Transportmittels zu ersetzen; bei leichten Verletzungen wird also ein Helikoptertransport allenfalls nicht als das geeignete Transportmittel anzusehen sein und werden diese Kosten unter Umständen nicht ersetzt.

Selbst wenn sich nach dem Transport herausstellen sollte, dass ein entsprechender Transport nicht notwendig gewesen wäre, sind die Kosten vom Krankenversicherungsträger zu ersetzen; dies judizierte vor geraumer Zeit das Oberlandesgericht Wien in einem Verfahren zwischen einem Patienten und einem Krankenversicherungsträger.

Ihr